

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 29. April 2020	Nr. 30
------	-----------------------------	--------

## **Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen**

Vom 21. April 2020

Die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. S. 442 — 2040-c-1), die zuletzt durch Anordnung vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen**

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 10 Absatz 6, § 44 Absatz 1, § 85 Absätze 11 und 12 und § 111 des Bremischen Beamtengesetzes,“
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 Nummer 4 und § 28 Absatz 5 der Bremischen Laufbahnverordnung,“
  - c) Nummer 6 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „A 14“ durch die Angabe „A 15“ ersetzt.
    - bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung und des Hinausschieben des Renteneintritts der Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E15 TV-L oder TVöD und des Abschlusses privatrechtlicher Ausbildungsverhältnisse sowie“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnisse nach Absatz 1 werden wahrgenommen für das Personal an den Hochschulen, an der Staats- und Universitätsbibliothek und beim Studierendenwerk durch die Dienstvorgesetzten dieser Einrichtungen ohne die Beschränkung der Befugnis auf Beamtinnen und Beamte bis zu den Besoldungsgruppen A 15, C 1, W 1 und R 1 und auf Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 15 TV-L oder TVöD.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 21. April 2020

Der Senat